

# RS Vfgh 1988/6/9 B491/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

StGG Art5

Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc

## Leitsatz

Keine Bedenken gegen §§4 Abs1 und 6 Abs1 litc Tir GVG; denkmögliche Annahme, daß der Erwerber die Liegenschaft auf unbestimmte Zeit nicht selbst bewirtschaften werde; keine Verletzung des Eigentumsrechtes

## Rechtssatz

Unter den Umständen des vorliegenden Falles kann der belangten Behörde jedenfalls nicht der Vorwurf gemacht werden, das Gesetz denkunmöglich angewendet zu haben, weil sie dem angefochtenen Bescheid die Ansicht zu Grunde gelegt habe, daß die Erwerber die Liegenschaft auf unbestimmte Zeit nicht selbst bewirtschaften würden. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 5683/1968, 7927/1976, 8518/1979) darauf hingewiesen, es sei in den durch das GVG zu schützenden öffentlichen Interessen gelegen, daß erworbene land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von den Erwerbern selbst bewirtschaftet werden. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen ist, daß der Erwerb den zu schützenden öffentlichen Interessen nicht entspreche, kann ihr unter den gegebenen Umständen eine denkunmögliche Gesetzesanwendung nicht vorgeworfen werden.

Denkmögliche Annahme mangelnder Selbstbewirtschaftung iSd §6 Abs1 litc Tir. GVG 1983 bei Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

## Entscheidungstexte

- B 491/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1988 B 491/87

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B491.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119391\_87B00491\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)